

Mediation - am Verwaltungsgericht

- eine Alternative zum herkömmlichen Gerichtsverfahren ?!

Sie sind Partei in einem Gerichtsverfahren. Wahrscheinlich besteht der den Rechtsstreit verursachende Konflikt schon länger, aber es ist Ihnen nicht gelungen, mit der Gegenpartei eine Lösung zu finden. Darum läuft nun ein Gerichtsverfahren - die Entscheidung über Ihr Problem wird einem Dritten, dem Richter, überlassen.

Es gibt jedoch noch eine andere Möglichkeit, Ihren Konflikt zu beenden, nämlich Mediation. Mit Hilfe eines unabhängigen Dritten entwickeln Sie selbst - gemeinsam mit der anderen Partei - eine Lösung. Beim Verwaltungsgericht Freiburg können Sie sich auch noch für Mediation entscheiden, wenn das Verwaltungsgerichtsverfahren bereits läuft. Möglicherweise kann Mediation auch in Ihrer Situation eine Lösung bieten.

Im Folgenden können Sie lesen:

- was Mediation ist;
- wie Mediation am Verwaltungsgericht stattfindet;
- ob Mediation in Ihrer Konfliktsituation eine gute Alternative sein kann.

Was ist Mediation?

In fast jedem Konflikt liegt eine Lösung verborgen, die für alle beteiligten Parteien akzeptabel oder sogar verlockend sein kann. Mediation ist die „Kunst“, diese Lösung zu finden. Wenn Parteien mit Hilfe eines unabhängigen, allparteilichen Dritten (eines Mediators) gemeinsam die Lösung eines Konflikts anstreben, liegt Mediation vor.

Der Mediator ist darin ausgebildet, Verhandlungsprozesse zu führen, die Kommunikation zu fördern und so wieder Bewegung in festgefahrene Konflikte zu bringen, indem er - unter anderem - die persönlichen und sachlichen Aspekte eines Konflikts trennt.

Gemeinsam eine Lösung erarbeiten

Auch Sie können mit Hilfe eines Mediators möglicherweise wieder Klarheit in die Hintergründe Ihres Konflikts bringen. Gemeinsam mit dem Mediator erarbeiten Sie und die andere/n Konfliktpartei/en die Interessen, die den unterschiedlichen Standpunkten zugrunde liegen, und zwar auch jene Interessen, die nicht unmittelbar den Gegenstand des Rechtsstreits betreffen, die aber unter Umständen zur Lösung des Konflikts beitragen können. Der Mediator urteilt nicht über Ihren Konflikt, sondern hilft Ihnen dabei, eine für beide Seiten interessengerechte Lösung zu finden. Ein großer Vorteil ist somit, dass Sie - gemeinsam mit der anderen Partei - selbst bestimmen, wie die Lösung aussieht. Auf diese Art wird Ihre Beziehung zu der/den anderen Partei/en nicht unnötig weiter beschädigt.

Vertraulichkeit der Mediation

Der Mediator behandelt alles, was in der Mediation besprochen wird, vertraulich. Insbesondere übermittelt er im Fall der Fortsetzung des streitigen Gerichtsverfahrens dem zur Streitentscheidung zuständigen Gericht keinerlei Angaben über die Inhalte der Mediation. Auch die Konfliktparteien selbst dürfen solche Angaben ohne Zustimmung aller Beteiligten an der Mediation weder an das Gericht noch an außenstehende Dritte weitergeben. Darüber treffen die Beteiligten zu Beginn der Mediation eine Vereinbarung. In keinem Fall wird der (Richter-)Mediator - bei einer gescheiterten Mediation - an einer streitigen Entscheidung des Gerichts mitwirken.

Gerichtlicher Vergleich - keine Mediation

Auch ein Richter prüft, ob Sie und Ihr Prozessgegner sich nicht doch einig werden können. Die Verhandlungen erfolgen dabei aber meist auf der Grundlage der rechtlichen Standpunkte und der Einschätzung der Prozesschancen und -kosten, nicht jedoch auf der Grundlage Ihrer dahinter liegenden Interessen und Bedürfnisse. Wenn Sie keine Einigung erzielen können, fällt der Richter ein Urteil. Diese Entscheidungsmacht wirkt sich selbstverständlich auch auf Inhalt und Verlauf der Vergleichsverhandlungen aus. Aus diesen Gründen geht ein Vergleichsgespräch im

Rahmen eines Gerichtsverfahrens oft weniger in die Tiefe und löst einen Konflikt nicht so umfassend wie eine Mediation.

Wie findet Mediation am Verwaltungsgericht statt?

- Sie erklären Ihre Bereitschaft zur Mediation schriftlich gegenüber dem (zur Entscheidung befugten) Richter und beantragen für die Dauer der Mediation das Ruhen des streitigen Gerichtsverfahrens. Dann erlässt das Gericht einen Beschluss (gem. § 173 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO und § 106 Satz 1 VwGO), in dem es „Ihren Fall“ mit dem Ziel der Durchführung einer Mediation an die Kammer des Verwaltungsgerichts verweist, in der die (Richter-)Mediatoren tätig sind. Einer dieser (Richter-)Mediatoren wird sich dann umgehend mit Ihnen über die weitere Durchführung der Mediation in Verbindung setzen.
- In einigen Fällen kann es sein, dass zur Lösung des Konflikts die Beteiligung weiterer Personen, Organisationen oder Behörden (als der bisherigen Prozessbeteiligten) erforderlich ist. In diesen Fällen kann eine sinnvolle Durchführung der Mediation davon abhängen, dass Sie, die anderen Prozessbeteiligten und die weiteren (neu hinzugekommenen) Personen mit der Teilnahme aller an der Mediation einverstanden sind.
- Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig, aber nicht unverbindlich, das heißt Sie müssen sich selbst engagieren und „einbringen“. Wenn Sie sich für die Mediation entschieden haben, bedeutet das, dass Sie sich mit Hilfe des Mediators dafür einsetzen, gemeinsam mit Ihrer Gegenpartei an einer Lösung zu „arbeiten“. In einem Gerichtsverfahren bleiben manche hinter dem Konflikt stehenden Interessen unberücksichtigt. Mediation hingegen bietet Raum, diese Interessen zur Geltung zu bringen. Überdies lässt sich eine Lösung, die Sie selbst erarbeiten und die Ihnen nicht von Dritten „diktiert“ wird, oftmals besser akzeptieren. Nur wenn Sie bereit sind, aktiv zur Lösungsfindung beizutragen, kann Mediation erfolgreich sein.
- Der Mediator bespricht die Besonderheiten des Mediationsverfahrens in der ersten Sitzung mit Ihnen und der/den anderen Partei/en. Anschließend einigen Sie sich

alle auf einen Mediationsvertrag, in dem die Aufgaben und Pflichten aller Beteiligten festgelegt sind.

- Wie viele Gespräche innerhalb welchen Zeitraums geführt werden, hängt von der Situation der Beteiligten ab. Die erste Sitzung wird in der Regel nach Absprache mit den Beteiligten wenige Wochen nach Ihrem Ersuchen stattfinden. In den meisten Mediationen sollte nach etwa drei Sitzungen ein Ende absehbar sein. Ausnahmsweise kann die Konfliktbearbeitung länger dauern, im Einzelfall aber auch schneller gehen.

Die Mediation wird beendet

entweder

- wenn Sie eine einvernehmliche Lösung gefunden haben. In diesem Fall schließen die Beteiligten eine in der Regel auch rechtlich verbindliche Vereinbarung, die darüber hinaus zur Grundlage eines gerichtlichen Vergleichs, also eines vollstreckbaren Titels, gemacht werden kann. Das anhängige Gerichtsverfahren kann aber auch durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Prozessparteien oder durch Klagrücknahme zu Ende gebracht werden.

oder

- wenn Sie, die andere Partei oder der Mediator der Meinung sind, dass eine Fortsetzung der Mediation keinen Sinn macht. In diesem Fall können die Parteien das ruhende Gerichtsverfahren wieder anrufen und fortsetzen.

Grundvoraussetzung für eine Mediation ist, dass Sie bereit sind, mit der/den anderen Partei/en auf sachlicher Ebene zu verhandeln. Vielleicht denken Sie, dass die andere Partei diese Bereitschaft nicht hat. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Wille zum Verhandeln oftmals durchaus vorhanden ist, dass aber häufig keine Gelegenheit besteht, ihn zur Geltung zu bringen. Es kann sich daher lohnen, dies sicher festzustellen und nicht darauf zu vertrauen, dass Sie die Haltung des anderen richtig einschätzen.

Gründe, sich für eine Mediation zu entscheiden

Persönliche oder geschäftliche Gründe:

- Erhaltung der Beziehung (Vor dem Konflikt hatten Sie eine dauerhafte Beziehung z. B. mit Ihrem Geschäftspartner, Ihrem Nachbarn, Ihrem Verwandten, Ihrem Vorgesetzten bzw. Mitarbeiter oder den Mitarbeitern einer Behörde, der/die jetzt Ihre Gegenpartei ist/sind. Eigentlich möchten oder müssen Sie die Beziehung in Zukunft fortsetzen. Die Chance auf Erhaltung oder Wiederherstellung der geschäftlichen oder persönlichen Beziehung ist bei einer Mediation groß. Am Ende der Mediation gibt es schließlich keinen Gewinner oder Verlierer, sondern - wenn alles gut läuft - eine so genannte win-win-Situation.)
- Emotionale Verbundenheit (Vielleicht sind Sie an einem Konflikt gefühlsmäßig sehr stark beteiligt. Die Emotionen rühren oftmals von früheren Kommunikationsproblemen mit der anderen Partei her. Kommunikationsstörungen können die eigentliche Ursache für einen Konflikt sein. Ein Gerichtsverfahren bietet im Allgemeinen wenig Raum für diesen Hintergrund eines Konflikts. Der Richter bearbeitet den Fall vornehmlich anhand der genannten rechtlichen Argumente und rechtlich relevanten Tatsachen. Ein Mediator hingegen kann sowohl die gefühlsmäßige Verbundenheit als auch eventuelle Kommunikationsprobleme berücksichtigen. Außerdem wird allen Interessen der Beteiligten Aufmerksamkeit zuteil und nicht nur der rechtlichen Seite der Angelegenheit.)
- Privatsphäre schützen (Sie möchten wegen der Wahrung Ihrer Privatsphäre keine öffentliche Sitzung und kein öffentliches Urteil. Mediation bietet die Möglichkeit, den Konflikt vertraulich zu behandeln, weil für alle Beteiligten eine Verschwiegenheitspflicht gilt.)

Praktische Gründe:

- Mehrere Verfahren sind anhängig (Es laufen mehrere Gerichtsverfahren, die alle miteinander zusammenhängen. Die Konflikte können in der Regel in ein und demselben Gerichtsverfahren nicht zusammenhängend gelöst werden, wohl aber mit Hilfe von Mediation.)
- Interessen nicht rechtlicher Art (Ihr eigentlicher Konflikt ist nicht strikt rechtlicher Art. Es gilt, mehrere oder andere Interessen zu berücksichtigen als lediglich die rechtlich

relevanten. Darum vermuten Sie, dass das Gerichtsverfahren zu einer in Ihren Augen weniger befriedigenden Lösung führen könnte.)

- Zeit und Kosten (Das „Durchprozessieren“ bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung dauert in der Regel länger und ist deshalb teurer als eine Mediation.)

Mediation ist eine gute Alternative,

wenn:

- Sie es wichtig finden, die Beziehung zu den anderen Beteiligten aufrecht zu erhalten oder nicht (weiter) zu verschlechtern;
- Sie erwarten, dass ein Gerichtsverfahren nicht zu einer richtigen Lösung für den wirklichen Konflikt führen wird;
- Sie es wichtig finden, selbst für die Lösung verantwortlich zu bleiben;
- das Finden einer gemeinsamen Lösung im Interesse aller Parteien für Sie eine anziehende Überlegung ist;
- Sie eine schnelle Lösung suchen.

Eine Mediation ist (meist) nicht sinnvoll oder erfolgversprechend, wenn:

- Sie schon vor dem Verfahren erfolglos versucht haben, den Fall mit Hilfe von Mediation zu lösen;
- Sie ein grundsätzliches (Präzedenz-)Urteil über eine Rechtsfrage wünschen, die sich in vielen anderen Fällen auch stellt;
- jeglicher rechtlicher Handlungsspielraum fehlt (Das ist seltener als man glaubt, aber in einigen Rechtsbereichen - so etwa im Asylrecht - durchaus ein oftmals unüberwindliches Hindernis für eine Mediation);
- die Interessenlage einfach gelagert ist und keiner weiteren Offenlegung und Bearbeitung bedarf (Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn zwischen den Parteien allein eine Geldforderung streitig ist. In diesen Fällen ist eine Einigung zwar nicht ausgeschlossen und oftmals ebenso sinnvoll wie in anderen Fällen, doch bedarf es hier keiner Mediation; vielmehr kann eine befriedigende Einigung hier durchaus auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gefunden werden.)

Die Bedeutung des Rechts in der Mediation

Das Recht hat bei Durchführung einer Mediation bei weitem nicht die Bedeutung wie in einer Gerichtsverhandlung. In der Mediation geht es darum, dass die Beteiligten eigenverantwortlich (autonom) und einvernehmlich eine individuelle und nicht eine allein durch die Rechtsordnung vorgegebene Lösung für „ihren“ Konflikt finden, sondern sich darauf konzentrieren, was ihre Interessen sind und wie sie diese in einer fairen Konkurrenz mit den Interessen der Konfliktpartner zur Geltung bringen können. Eine zu starke Konzentration auf die (vermeintlichen und meist gerade bestrittenen) rechtlichen Ansprüche birgt die Gefahr, dass der Blick auf die eigenen Interessen, die hinter dem jeweiligen rechtlichen Anspruch stehen und die in der Regel weitaus vielschichtiger und breiter gefächert sind, zu kurz kommt. Rechtliche Positionen sind im Übrigen - auch im öffentlichen Recht - in vielen Fällen disponibel, das heißt, die Beteiligten können auf sie verzichten, wenn sie dafür etwas anderes bekommen, das ihnen wichtiger ist. Das nicht disponible objektive Recht steckt allerdings den Rahmen ab, in dem die Beteiligten die für sie maßgeschneiderte Lösung erarbeiten können. Dieser Rahmen ist jedoch meist so groß, dass er einer vernünftigen Lösung fast nie - zumindest seltener, als man glaubt - im Wege steht. Am ehesten erlangt das Recht Bedeutung am Ende einer gelungenen Mediation, wenn es darum geht, die gemeinsam gefundenen Lösungen mit seinem (rechtlichen) Berater zu besprechen und in einer Bilanz die jeweiligen rechtlichen Ansprüche mit dem Ergebnis der Mediation zu vergleichen sowie die gefundene Lösung in die gewünschte mehr oder weniger verbindliche Form (meist einen Vertrag) zu gießen. Dabei ist selbstverständlich auch darauf zu achten, dass das Ergebnis den rechtlichen Rahmen einhält.

Die Rolle des Rechtsanwalts in der Mediation

Die Rolle des Rechtsanwalts korrespondiert mit der Bedeutung des Rechts in der Mediation. Einerseits sollten die Beteiligten ihre Interessen und Bedürfnisse, deren Ermittlung für die Mediation zentral ist, möglichst selbst erkennen und formulieren. Andererseits sind Rechtsanwälte als Ansprechpartner und Berater ihrer Mandanten in der Mediation gern gesehen. Letztlich entscheiden die Beteiligten die Frage, ob

und in welchem Umfang sie ihre Anwälte in den Mediationssitzungen dabei haben möchten, – wie alles in der Mediation – selbst im Einvernehmen mit ihren Anwälten.

Kosten der Mediation

Die Durchführung einer Mediation ist gegenwärtig mit keinen zusätzlichen Gerichtsgebühren verbunden; allenfalls können bei Mediationssitzungen außerhalb des Verwaltungsgerichts Auslagen des Mediators (Reisekosten) anfallen. Neben diesen möglichen Auslagen entstehen für die Beteiligten an einer Mediation die eigenen Kosten für die Wahrnehmung der Sitzungstermine und ggf. für die Teilnahme ihrer Rechtsanwälte. An gesetzlichen Gebühren für die Anwälte können im gerichtlichen Verfahren mit Mediation wie im Verfahren ohne Mediation die Verfahrensgebühr, die Terminsgebühr und die Einigungsgebühr entstehen.

Haben Sie (weitere) Fragen?

Wenn Sie nach dem Lesen dieser Ausführungen der Meinung sind, Mediation sei für die Lösung Ihres Konflikts eine geeignete Methode, dann wenden Sie sich bitte an den/die für Ihren Rechtsstreit zuständige/n Richter/in, mit dem/der Sie das weitere Vorgehen besprechen können. Mit weiteren Fragen zur Mediation können Sie sich an Frau Gerichtsoberinspektorin Fleig wenden (Tel.: 0761/7080-805).